



HVBG

HVBG-Info 08/1987 vom 16.04.1987, S. 0622 - 0627, DOK 374.114/017-BSG

**Das Holen eines Schülersausweises zum Zwecke der Teilnahme an einer Schulsportveranstaltung steht unter UV-Schutz (§§ 539 Abs. 1 Nr. 14b, 548 Abs. 1 Satz 1 RVO) - Betriebsfahrt - BSG-Urteil vom 18.02.1987- 2 RU 19/86**

Das Holen eines Schülersausweises zum Zwecke der Teilnahme an einer Schulsportveranstaltung steht unter UV-Schutz (§§ 539 Abs. 1 Nr. 14b, 548 Abs. 1 Satz 1 RVO) - Betriebsfahrt;  
hier: BSG-Urteil vom 18.02.1987- 2 RU 19/86 - (u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteil vom 26.03.1986 - 2 RU 54/84 - vgl. HV-INFO 1986, S. 879-882)

Kurze Darstellung des Sachverhalts:

Der klagende Gemeindeunfallversicherungsverband und die beklagte AOK stritten über die Erstattung von Sozialleistungen, die sie aus Anlaß des Verkehrsunfalls des Schülers M. erbracht hatten. M. und sein Mitschüler B. hatten im Rahmen von Schulsportwettkämpfen an einem Fußballspiel teilzunehmen. Zu Identitäts- und Alterskontrolle mußte dazu ein Schülersausweis vorgelegt werden. Nachdem etwa eine Stunde vor Spielbeginn B. festgestellt hatte, daß er seinen Ausweis zu Hause vergessen hatte, erbot sich M., den B. zum Holen des Ausweises mit dem Mokick nach Hause zu fahren. Auf dieser Fahrt erlitt M. einen Verkehrsunfall. Das BSG hat mit Urteil vom 18.02.1987 - 2 RU 19/86 - entschieden, daß M. bei der o.g. Tätigkeit einen Arbeitsunfall gemäß §§ 539 Abs. 1 Nr. 14b, 548 Abs. 1 Nr. 1 RVO erlitten hat. Die Vorinstanzen und der Kläger gingen zu Unrecht davon aus, daß die Fahrt des M. außerhalb des Organisationsbereichs der Schule stattgefunden habe, weil diese Fahrt nicht von dem zuständigen Lehrer angeordnet gewesen sei. Sie sei jedoch aus Gründen erfolgt, die in der organisatorischen Verantwortung der Schule gelegen hätte.